

Sitzung vom 18. März 1992

843. Anfrage

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 6. Januar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Das ganze Jahr über wird die Bevölkerung bald täglich von wilden Knallereien belästigt. Mitunter gelangen Petarden mit beachtlicher Sprengkraft zum Einsatz! Sach- und Personenschäden sind aktenkundig.

Dieses Feuerwerk ist im Handel das ganze Jahr über frei erhältlich. Meines Wissens ist aber der Bevölkerung das freie Abbrennen von Feuerwerk aller Art nur am schweizerischen Nationalfeiertag, dem 1. August, gestattet. Die Gemeinden können Ausnahmen für private und öffentliche Anlässe erteilen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Widerspruch zwischen dem freien Feuerwerkhandel und dem eingeschränkten Feuerwerkgebrauch? Das Abbrennen von Feuerwerk hat derart einschneidende Auswirkungen auf Unbeteiligte, dass sich behördliche Interventionen aufdrängen. Oder ist die Dauerknallerei als Tribut an die Handels- und Gewerbefreiheit zu verstehen?
2. Die feuerwerkerischen Bedürfnisse immer breiterer Bevölkerungskreise nehmen offensichtlich zu. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dem mit weiteren zwei oder drei "Knalltagen" (neben dem 1. August) entgegenzukommen? Damit verbunden sein müsste natürlich eine Einschränkung des Feuerwerkverkaufs auf wenige Tage vor dem eigentlichen Anlass.
3. Welche andern Einflussmöglichkeiten bestehen, um der schrankenlosen, gefährlichen und umweltschädigenden Knallerei, Heulerei und Zischerei Einhalt zu gebieten?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 4 der kantonalen Sprengstoffverordnung vom 10. Dezember 1980 obliegt der Vollzug der Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände der Feuerpolizei. Nach § 21 der Verordnung über den allgemeinen Brandschutz vom 31. Oktober 1979 ist für die Herstellung beliebiger Mengen sowie für die Lagerung von mehr als 100 kg Feuerwerk die Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei und für kleinere Lagermengen sowie den Verkauf diejenige der örtlichen Feuerpolizei einzuholen. Im übrigen hat die kantonale Feuerpolizei verbindliche und zum Teil sehr einschränkende Richtlinien über die Lagerung und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke erlassen. Angesichts der bereits heute für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk geltenden genau definierten Auflagen und Beschränkungen kann kaum mehr von einem freien Feuerwerkhandel gesprochen werden. Zeitliche Beschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerk bestehen auf kantonaler Ebene nicht, können aber von den Gemeinden in ihren Polizeiverordnungen festgelegt werden. Die meisten zürcherischen Gemeinden haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dabei sehen sie das Abbrennen von Feuerwerk in der Regel nur für den 1. August und den Jahreswechsel vor und verlangen für das Abbrennen von Feuerwerk an besonderen Veranstaltungen (Sommernachtsfeste, Hochzeitsfeiern usw.) eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

Eine generelle zeitliche Beschränkung des Feuerwerkverkaufs auf die Vortage von bestimmten Anlässen drängt sich nicht auf; sie könnte unter Umständen zu unliebsamen Vor-

ratskäufen führen (der Händler bietet in der Regel eher Gewähr für eine einwandfreie Lagerung als der Verbraucher). Zudem dürfte die Durchsetzung dieser Bestimmung äusserst schwierig sein, da sie lediglich im Kanton Zürich anwendbar wäre und leicht umgangen werden könnte. Eine kantonalrechtliche Beschränkung des Abbrennens von Feuerwerk auf bestimmte Anlässe oder Tage ist ebenfalls nicht opportun. Die in den meisten kommunalen Polizeiverordnungen vorgesehenen Instrumentarien (zeitliche Beschränkung auf bestimmte Tage, Bewilligungspflicht für besondere Veranstaltungen) sind zweckmässig und ausreichend. Die Ortspolizeibehörden können beispielsweise die Erteilung einer Bewilligung an bestimmte Voraussetzungen knüpfen und die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen. Dies erlaubt ihnen, auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und auch dem Lärmschutz Rechnung zu tragen. Wer den behördlichen Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt oder wer insbesondere Feuerwerk ausserhalb der erlaubten Zeiten abbrennt, kann gestützt auf die kommunale Polizeiverordnung mit Polizeibussen bestraft werden. Zudem ist die missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, die für andere Zwecke bestimmt sind (z.B. zu technischen, industriellen, landwirtschaftlichen usw.), zu Vergnügungszwecken gemäss Art. 15 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes verboten und wird geahndet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Innern und der Polizei.

Zürich, den 18. März 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller